

UNIVERSITÄT
LUZERN



PROF. DR. NICOLAS DIEBOLD
PROF. DR. BERNHARD RÜTSCHKE

INFRASTRUKTUREN UND WETTBEWERBSRECHT

2. WIRE-JAHRESTAGUNG

17. OKTOBER 2025
UNIVERSITÄT LUZERN

ÜBERSICHT

1. Übersicht
2. Zugang zu staatlichen Infrastrukturen
3. Zugang zu privaten Infrastrukturen
4. Sektorielle Zugangsregelungen

ÜBERSICHT

Begriff der Infrastruktur

Gegenstand = langfristig angelegte technische Einrichtungen oder Systeme

- ursprünglich **physische** Bauten und Anlagen:
z.B. Verkehrswege, Netze (Energie, Wasser, Kommunikation, Eisenbahn, Flughäfen etc.)
- heute vermehrt **digitale** Infrastrukturen:
z.B. Netze (Datenübertragung), Plattformen (Vermittlungstätigkeit), Ökosysteme
(Betriebssysteme, Zusammenspiel von Diensten)

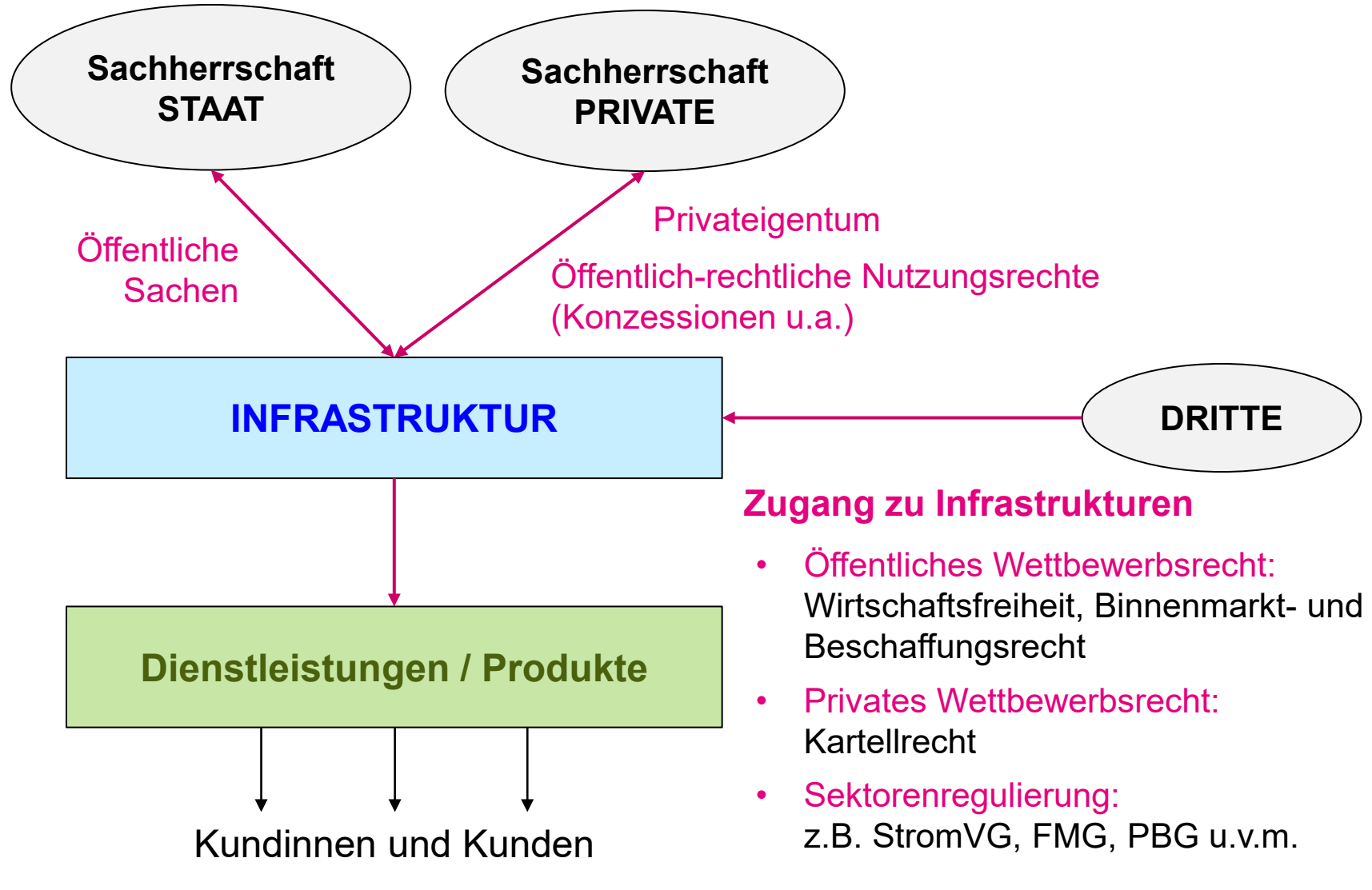
**Ökonomische Bedeutung = faktische, rechtliche oder betriebswirtschaftliche
Marktzutrittsschranken («Gatekeeper»)**

- faktisch: z.B. Stromnetze als Zugangstor für Zugang zu Stromkunden
 - rechtlich: z.B. GUB/GGA-regulierter Reifekeller als Zugang zu Markt für Etivaz-Käse
 - betriebswirtschaftlich: z.B. Apple Store als Zugangstore für iPhones (iPhone-Netz als Infrastruktur)
- **Infrastrukturgebundene Märkte = keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten in nachgelagerten Märkten oder zumindest erheblicher Wettbewerbsnachteil bei Ausschluss vom Zugang**

ÜBERSICHT

Errichtung und
Betrieb von
Infrastrukturen

Infrastruktur-
gebundene
Märkte



ZUGANG ZU STAATLICHEN INFRASTRUKTUREN

VERWALTUNGSRECHTLICHE KATEGORIEN



MÖGLICHE ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Materielle Ansprüche (Zugang)

- Wirtschaftsfreiheit (BV 27 und 94)
- Kartellgesetz (KG 7)



Anspruch auf **Nutzung der Infrastruktur zu fairen (angemessenen und diskriminierungsfreien) Konditionen**

Prozedurale Ansprüche (Zugangsverfahren)

- Wirtschaftsfreiheit (BV 27 und 94)
- Binnenmarktgesetz (BGBM 2 VII)
- Beschaffungsrecht (BöB 9 und IVöB 9)
- Kartellgesetz (KG 7)



Anspruch auf **öffentliche Ausschreibung oder zumindest transparente und diskriminierungsfreie Vergabe**

ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN

Verwaltungsrechtliche Qualifikation

- **Art der Sachherrschaft** und **Art der Nutzung**
 - Öffentliche Sache im Gemeingebrauch / Verwaltungssachen / Finanzvermögen
 - Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung
 - Ordentliche Nutzung / ausserordentliche Nutzung

Öffentliches Interesse

- **Staat als Infrastrukturihaber**: materielles oder rein fiskalisches öffentliches Interesse
- **Nutzer der Infrastruktur**: rein wirtschaftliches oder (auch) öffentliches Interesse

Öffentliche Aufgabe

- Kombination: **Übertragung einer öffentlichen Aufgabe** + Nutzungsrecht
- Kombination: **Beschaffung einer Leistung** zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe + Nutzungsrecht

Geschlossener Markt

- **Beschränkung der Anzahl von Anbietern** in einem Markt (Knappheit)
- **Angewiesenheit auf Nutzung der Infrastruktur**: keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten in nachgelagerten Märkten oder zumindest erheblicher Wettbewerbsnachteil bei Ausschluss vom Zugang

FALLBEISPIELE

1. Nutzung von **Taxistandplätzen** in einer Stadt
2. **Plakataushang** auf öffentlichem Grund
Variante 1: Verpflichtung, unentgeltlich eine ausreichende Anzahl an Flächen für amtliche, kulturelle, touristische und politische Plakate bereitzustellen
Variante 2: Plakataushang in öffentlichen Verkehrsmitteln
3. Errichtung einer **Deponie** für die Entsorgung von Siedlungsabfällen
4. Betrieb eines **Sportstadions** auf einem dafür eingezonten Grundstück der Stadt
5. Betrieb einer **Mensa** in einem Universitätsgebäude
6. Vergabe eines **Veloverleihsystems** mit den dafür erforderlichen Sondernutzungsrechten am öffentlichen Grund
7. Nutzung einer **Gastronomiefläche** in einer städtischen Liegenschaft

RECHTSGRUNDLAGEN

Wirtschaftsfreiheit

Art. 27 BV **Wirtschaftsfreiheit**

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 94 BV **Grundsätze der Wirtschaftsordnung**

¹ Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

(...)

⁴ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

RECHTSGRUNDLAGEN

Kartellgesetz

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen.

^{1bis} Als Unternehmen gelten sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform.
(...)

Art. 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

¹ Vorbehalten sind Vorschriften, soweit sie auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften:

- a. die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen;
- b. die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten.

(...)

RECHTSGRUNDLAGEN

Kartellgesetz

Art. 7 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen

¹ Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

² Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre);
- b. die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- c. die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;

(...)

RECHTSGRUNDLAGEN

Binnenmarktgesetz

Art. 1

¹ Dieses Gesetz gewährleistet, dass Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben.

(...)

³ Als Erwerbstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gilt jede nicht hoheitliche, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit.

Art. 2 Freier Zugang zum Markt

(...)

⁷ Die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private hat auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen und darf Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren. Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen vor.

DISKRIMINIERUNGSFREIE VERGABE

Beschaffungsrecht (BöB/IVöB)

Art. 8 Öffentlicher Auftrag

¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeberin und Anbieterin abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch die Anbieterin erbracht wird.

(...)

Art. 9 Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn der Anbieterin dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die sie im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihr dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. (...)

WICHTIGE GERICHTSURTEILE

- BGer, 2C_660/2011 – Wochenmarkt Luzern (**Gesteigerter Gemeingebrauch**)
- BGE 143 II 598 – Taxi Lausanne (**Gesteigerter Gemeingebrauch**)
- BGE 142 I 99 – Schächenschale (**Sondernutzung**)
- BGE 145 II 32 – Nutzung von Geothermie (**Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung**)
- BGE 148 II 564 – Plakatanschlag Lancy (**Sondernutzung**)
- BGE 135 II 49 – Plakatanschlag und Veloverleih Genf (**Sondernutzung + öffentlicher Auftrag**)
- BGE 144 II 177 – Veloverleih Bern (**öffentlicher Auftrag + Sondernutzung**)
- KGer Neuchâtel, CDP.2024.20 vom 8. August 2024 – Plakatanschlag Neuenburg (**Sondernutzung**)
- BGE 145 II 303 – Stadttheater Genf (**ordentliche Nutzung Verwaltungssache**)
- BGE 127 I 84 – «Ganzbemalung» Verkehrsbus Luzern (**ausserordentliche Nutzung Verwaltungssache**)
- BVGer Urteil B-6872/2017 vom 16. Mai 2018 (Zwischenentscheid) und vom 22. August 2022 (Urteil) – Fremdwerbung von SBB-Immobilien (**ausserordentliche Nutzung Verwaltungssache**)
- BGE 143 I 37 – Valet-Parken» Genf (**ausserordentliche Nutzung Verwaltungssache**)
- BGE 145 II 252 – Stadthotel Genf (**Nutzung von Finanzvermögen**)

ZWISCHENFAZIT

1. Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch

Materielle Ansprüche

- Wirtschaftsfreiheit: **bedingter Grundrechtsanspruch**

Prozedurale Ansprüche

- Wirtschaftsfreiheit: **diskriminierungsfreie Vergabe**
- BGBM 2 VII?

2. Sondernutzungskonzessionen

Materielle Ansprüche

- Eigentumsgarantie: **Entschädigungsanspruch** bei Entzug (wohlerworbene Rechte)
- Wirtschaftsfreiheit: **Zugang zu diskriminierungsfreien Konditionen**
- KG 7: **Zugang zu diskriminierungsfreien und angemessenen Konditionen**, wenn Vergabe im **fiskalischen Interesse** und Marktbeherrschung des Staates

Prozedurale Ansprüche

- Wirtschaftsfreiheit: diskriminierungsfreie Vergabe
- BGBM 2 VII: **Öffentliche Ausschreibung** (auch bei Sondernutzung von Verwaltungssachen)
- BöB/IVöB 9: Öffentliche Ausschreibung **nach Beschaffungsrecht**, wenn öffentliches Interesse

ZWISCHENFAZIT

3. Ausserordentliche Nutzung von Verwaltungsvermögen

Materielle Ansprüche

- Wirtschaftsfreiheit: **Zugang zu diskriminierungsfreien Konditionen**
- KG 7: **Zugang zu diskriminierungsfreien und angemessenen Konditionen**, wenn Vergabe im fiskalischen Interesse und **Marktbeherrschung** des Staates

Prozedurale Ansprüche

- Wirtschaftsfreiheit: **diskriminierungsfreie Vergabe**
- BGBM 2 VII: bisher nicht anerkannt

4. Nutzung von Finanzvermögen

Materielle Ansprüche

- KG 7: **Zugang zu diskriminierungsfreien und angemessenen Konditionen**, wenn Vergabe im fiskalischen Interesse und **Marktbeherrschung** des Staates

Prozedurale Ansprüche

- BGBM 2 VII: vom Bundesgericht verneint
- BöB/IVöB 8?

ZUGANG ZU PRIVATEN INFRASTRUKTUREN

FALLBEISPIELE NETZZUGANG

1. Zugang für Stromproduzenten zum Stromverteilnetz (BGE 129 II 497 – FEW)

Anwendung Kartellgesetz

- Ablehnung des BG über den Elektrizitätsmarkt schliesst Anwendung KG nicht aus
- Sondernutzungsmonopol für VNB ist keine vorbehaltene Vorschrift
- Übertragung einer öffentlichen Aufgabe führt nur dann zum Ausschluss des KG, wenn dessen Anwendung die Erfüllung der Aufgabe verunmöglicht

Marktbeherrschung

- Verteilnetzbetreiber ist im Markt für die Stromlieferung marktbeherrschend

Missbrauch

- Behinderungsmissbrauch: **Zugangsverweigerung** (KG 7 Abs. 2 lit. a)
- Keine legitimate business reasons

FALLBEISPIELE NETZZUGANG

2. Zugang für Erdgaslieferanten zum Rohrleitungsnetz (EVR, RPW 2020/4b, 1863)

Anwendung Kartellgesetz

- Parallele Anwendung von KG und Art. 13 RLG (Transportpflicht wenn technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und gegen angemessenes Entgelt)

Marktbeherrschung

- Rohrleitungsbetreiber ist im Markt für Erdgasverteilung über das Rohrleitungsnetz marktbeherrschend

Missbrauch

- Behinderungsmissbrauch: **Zugangsverweigerung** (KG 7 Abs. 2 lit. a)
 - Verweigerung von Geschäftsbeziehungen
 - Objektiv notwendiger Input, um auf nachgelagertem Markt wirksam konkurrenzieren zu können
 - Verweigerung ist geeignet, den Wettbewerb zu beeinträchtigen
 - Keine legitimate business reasons (z.B. Kapazitätsengpässe oder technische Hindernisse, Wirtschaftlichkeit, Qualitätseinbusse oder höhere Preise, Schutz von Investitionen oder Innovationsanreizen)

FALLBEISPIELE NETZZUGANG

3. Zugang für Fernmeldediensteanbieter zum Kupferkabelnetz über Broadband Connectivity Service (BBCS, Layer 3) → Dritte sind Wiederverkäufer von Swisscom ADSL-Produkten

Anwendung Kartellgesetz

- Abwesenheit einer Zugangsregulierung im FMG schliesst Anwendung KG nicht aus

Marktbeherrschung

- Swisscom ist alleinige Anbieterin des Vorleistungsangebots BBCS

Missbrauch

- Swisscom ist vertikal integriert: Verkäuferin BBCS-Vorleistungsprodukte und Internetanbieterin
- **Kosten-Preis-Schere** (KG 7 I)
 - Negative Marge: Preis von Swisscom für BBCS-Vorleistungsprodukt (z.B. 100) > Preis für Internetangebote (z.B. 90), oder
 - Positive Marge reicht nicht aus, um produktespezifische Kosten für Internetangebot der Marktbeherrscherin zu decken (z.B. 20), wenn Preis für BBCS-Vorleistungsprodukt (z.B. 100) < Preis für Internetangebot (z.B. 110)

FALLBEISPIELE NETZZUGANG

3. Zugang für Fernmeldediensteanbieter zum Kupferkabelnetz über Broadband Connectivity Service (BBCS, Layer 3) → Dritte sind Wiederverkäufer von Swisscom ADSL-Produkten (Forts.)

BGE 146 II 217 – ADSL

- von 2003 bis 2006 war Preis von Swisscom für BBCS-Vorleistungsprodukt (z.B. 100) > Preis für Internetangebote (z.B. 90) = **negative Marge**

BGer, 2C_698/2021 vom 5.3.2024 – WAN-Anbindung

- Ausschreibung Post: WAN-Anbindung von Postfilialen von 2010-2013
- Angebot Swisscom an Post: CHF [23-28 Mio.], nach Verhandlungen auf **CHF 20.4 Mio.** gesenkt
- (bestrittene) Kosten für Sunrise für das Vorleistungsprodukt von Swisscom: **CHF [21-22 Mio.]**
- BGer: keine Kosten-Preis-Schere
 - Endkundenpreis mit Post ist Resultat von Verhandlungen, Massgebend für kartellrechtliche Beurteilung ist das ursprüngliche Angebot
 - Es bestehen alternative Vorleistungsprodukte von Swisscom mit Kosten CHF [15-17 Mio.]

FALLBEISPIELE NETZZUGANG

4. Zugang für Fernmeldediensteanbieter zum Kupferkabelnetz über Teilnehmeranschluss (TAL, Layer 1) → Dritte verkaufen eigene Internetprodukte an Endkunden

Anwendung Kartellgesetz

- Parallele Anwendung von KG und FMG 11 Abs. 1 lit. a: transparente, nicht diskriminierende Weise und kostenorientierte Preise (vgl. FDV 51 ff.)
- Kongruente Zielsetzung KG/FMG: wirksamer Wettbewerb

Marktbeherrschung

- Swisscom war Eigentümerin und alleinige Anbieterin von Zugang zu TAL

Missbrauch (BGer, 2C_698/2021 vom 5.3.2024 – WAN-Anbindung)

- Behinderungs-/Ausbeutungsmissbrauch: **Erzwingung unangemessener Preise** (KG 7 Abs. 2 lit. c)
- Kein «Erzwingen», wenn Preis Ergebnis von Verhandlungen ist
- «Unangemessenheit»: «als-ob-Methode», Vergleichsmarktkonzept, Kostenmethode → KG kein Instrument der Preisregulierung

FALLBEISPIELE ZUGANG ZU ANLAGEN

5. Zugang für Bauunternehmen zu Deponie für Bauabfälle und Bauaushub (32-0276, 3.7.2023)

Anwendung Kartellgesetz

- Keine vorbehaltenen Vorschriften im Zusammenhang mit Betrieb einer Deponie
- Sondernutzungsrecht stellt keine vorbehaltene Vorschrift dar

Marktbeherrschung

- Räumlicher Markt: Bestimmung des «Kerneinzugsgebiets», aus dem 80% des Umsatzes anfallen (entspricht 40 Fahrminuten)
- Marktanteil zwischen 50%-65%

Missbrauch (BGer, 2C_698/2021 vom 5.3.2024 – WAN-Anbindung)

- Behinderungs-/Ausbeutungsmissbrauch: **Diskriminierung von Handelspartnern** (KG 7 Abs. 2 lit. b)
- 40% günstigere Entsorgungspreise für Aktionäre im Vergleich zu Nicht-Aktionären
- Preisdifferenzierung ist geeignet, den Wettbewerb in den nachgelagerten Baumärkten zu beeinträchtigen

FALLBEISPIELE ZUGANG ZU ANLAGEN

6. Zugang für Käsehersteller zu einem Reifekeller (BGE 139 II 316 – Etivaz)

Anwendung Kartellgesetz

- Verordnung über Schutz von Ursprungsbezeichnung enthält keine vorbehaltenen Vorschriften

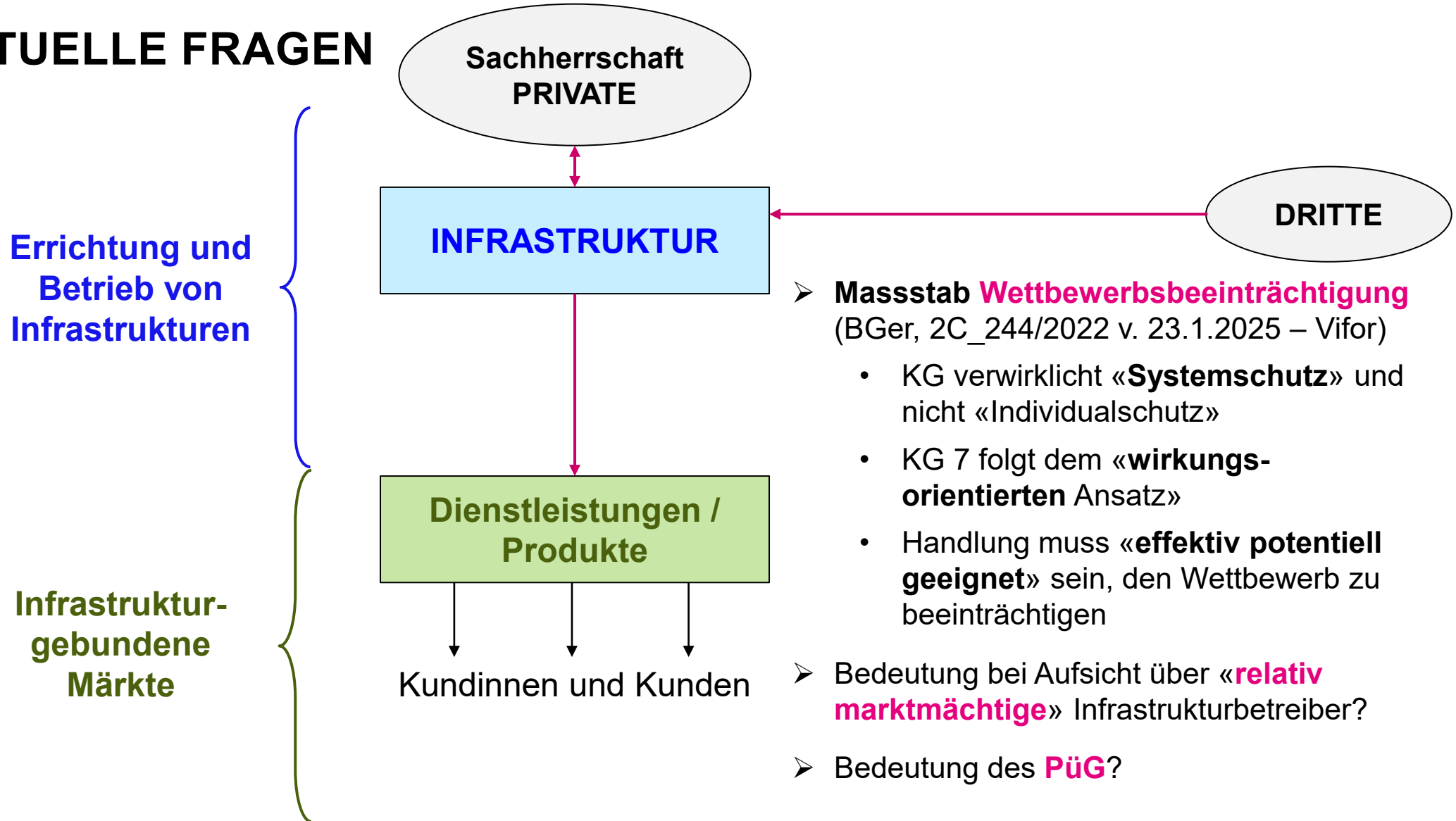
Marktbeherrschung

- Schutz der Ursprungsbezeichnung Etivaz stellt einen eigenen sachlichen Markt dar
- Nur ein Reifekeller erfüllt Anforderungen des (vom BLW genehmigten) AOC-Pflichtenhefts von mind. 3000 Stück

Missbrauch

- Behinderungsmissbrauch: **Zugangsverweigerung** (KG 7 Abs. 2 lit. a)
- Keine legitimate business reasons:
 - Motiv der Verweigerung waren nicht Kapazitätsgrenzen; Möglichkeiten der Zuteilung von Quoten
 - Keine kartellrechtliche Pflicht zur Schaffung von neuen Kapazitäten

AKTUELLE FRAGEN



WICHTIGE FALLPRAXIS

- Zugang für TV/Internet/Telefon über Satellitenschüssel zum **TV-Kabelnetz** (BGer, 2C_395/2021 vom 9.5.2023 – Naxoo)
- Zugang für Hotels zu **Hotelbuchungsplattformen** (RPW 2016/1, 67 ff.)
- Zugang für Bezahlterminals zum **Zahlungskartensystem** (BGer, 2C_596/2019 vom 2.11.2022 – DCC)
- Zugang für Werbevermittler zu **Werbeflächen** in Printmedien (BGE 139 I 72 – Publigroupe)
- Zugang für Ticketverkäufer zu Veranstaltungen im **Hallenstadion** (BGer, 2C_113/2017 vom 12.2.2020 – Ticketcorner)
- Zugang von Valet-Parking-Angeboten zum **Flughafen Zürich** (RPW 2006/4, 625)
- Zugang von SportlehrerInnen zu **Sportanlagen**

Umgekehrte Konstellation

- TV-Plattform (Infrastruktur) ist angewiesen auf markbeherrschende infrastrukturegebundene Dienstleistung (Live-Übertragung von Fussball und Eishockey) (BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 – Sport im Pay-TV)

SEKTORIELLE ZUGANGSREGELUNGEN

WESHALB SEKTORENRECHT?

Rechtssicherheit und Wirksamkeit

- Spezialgesetzliche Regelungen zu den Zugangsansprüchen und ihren Modalitäten (Zugangskonditionen, Berechnung Nutzungsentgelte, u.a.)
 - schaffen für Infrastrukturbetreiber und Drittanbieter **Rechtssicherheit**
 - setzen **Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb** auf infrastrukturegebundenen Märkten

Durchsetzung

- Der **Marktzugang über KG 7** muss bei Streitigkeiten in jedem Einzelfall gerichtlich erkämpft werden
 - teure und lange Zivilverfahren, falls die WEKO nicht von Amtes wegen tätig wird
- Spezialgesetze sehen für die Durchsetzung von Zugangsansprüchen **Verwaltungsverfahren vor Marktaufsichtsbehörden** vor

Internationale Verpflichtungen

- **Welthandelsrecht** (WTO) und **bilaterale Verträge** mit EU/EFTA verlangen Öffnung von infrastrukturegebundenen Märkten (z.B. Fernmeldenetze, Luftverkehr, evtl. Strommarkt)

REGELUNGSGEGENSTÄNDE

Zugangsansprüche

- **Recht auf diskriminierungsfreien Zugang**
 - von **Stromanbietern** zu den Verteilnetzen zwecks Lieferung von Strom an freie Endverbraucher (StromVG 13 I)
 - von **Fernmeldediensteanbieterinnen** zu Fernmeldeinfrastrukturen marktbeherrschender Anbieterinnen (FMG 11) sowie zu Adressverzeichnissen (FMG 21) und Interkonnektion (FMG 21a) gegenüber Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes
 - von **SRG und weiterer Radio- und Fernsehprogrammveranstalter** zu Funkfrequenzen und Leitungen von Fernmeldediensteanbieterinnen (RTVG 53 ff., 59 ff.: «must carry rules»)
 - von **Anbieterinnen von Postdiensten** zu Postfachanlagen (PG 6 I, VPG 17 ff.) und Adressdaten (PG 7 II, VPG 22 ff.)
 - von **Eisenbahnunternehmen** zum Eisenbahnnetz (Trassen; EBG 9a, NZV 10 ff.)
 - von **Luftfahrtunternehmen** zu Flughäfen (LFG 36 II) gemäss den zugewiesenen Zeitnischen (Slots; LFG 39a)
- Spezifische Verweigerungsgründe bzw. Zugangsvoraussetzungen **im öffentlichen Interesse** (StromVG 13 II; RTVG 53, 59 f.)

REGELUNGSGEGENSTÄNDE

Nutzungsentgelt

- **Detaillierte Vorgaben** zur Preisgestaltung, insbesondere zu den anrechenbaren Kosten (StromVG 14 ff., FDV 52 ff.; EBG 9c III-VI, NZV 18 ff.; LFG 39, VO über Flughafengebühren 10 ff.)
- **Grundsätze** zur Preisgestaltung (RTVG 55 II, RTVV 48; VPG 20, 22)

Durchsetzung

- Zivilrechtliche **Zugangsvereinbarung** innert Frist (FMG 11a, RTVG 56 I + IV, EBG 9c II, PG 6 II)
- Bei fehlender Einigung: Entscheid durch **Marktaufsichtsbehörde** (ECom, ComCom, RailCom, PostCom) oder **Bundesamt** (BAKOM) (StromVG 22, FMG 11a, RTVG 56 I + IV, EBG 9c II, PG 6 III)
- Vergabe von Zugangsrechten (Trassen) und Einziehung Nutzungsentgelt (Trassenpreis) durch **öffentlich-rechtliche Anstalt** (Trassenvergabestelle) (EBG 9d ff.)
- **Verhandlungen** über die Flugbetriebsgebühren und **Genehmigung** von Flughafengebührenregelungen durch das BAZL (VO über Flughafengebühren 7, 20 ff.)
- Vergabe von Zugangsrechten (Zeitnischen = Slots) durch einen **Verein** (Slot Coordination Switzerland) – bei fehlender Einigung: **Vermittlung** des Koordinierungsausschusses sowie **Schlichtung und Entscheid** durch das BAZL (Slotverordnung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

